

Neues Gesetz für Schönheitsoperationen

Ganz aktuell wurde ein Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) erlassen - so aktuell, dass der Gesetzestext noch gar nicht vorliegt.

Die wichtigsten Eckpunkte aus dem Gesetzesentwurf sind:

- Das Gesetz regelt ästhetische Behandlungen und Operationen **ohne medizinische Indikation**, ausgenommen sind Tätigkeiten, für die die Gewerbeordnung gilt. Piercen und Tätowieren sind somit ausdrücklich ausgenommen.
- Das Gesetz zählt dann nur beispielhaft ästhetische Operationen (zB. Bauchstraffung, Brauenkorrektur, Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Ober- und Unterlidkorrektur udgl.) und ästhetische Behandlungen (wie Botulinumtoxin, Laser Skin Resurfacing, Laserpeeling uä.) auf. Die Österreichische Ärztekammer kann in einer Verordnung weitere ästhetische Operationen festlegen.
- Ästhetische Operationen dürfen durchgeführt werden von **Fachärzten für Plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie** sowie von **weiteren Fachärzten** innerhalb ihrer Fachbeschränkung (die ÖÄK wird in einer Verordnung festlegen, welche Fachärzte dies sind und welche Operationen die jeweiligen Fachgruppen durchführen dürfen) sowie von **Ärzten für Allgemeinmedizin**, soweit sie entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachweisen können und daher hinsichtlich bestimmter Eingriffe über eine Anerkennung durch die ÖÄK verfügen. Auch dies wird die ÖÄK in einer Verordnung regeln.
- Die Österreichische Ärztekammer muss alle Ärzte, die berechtigt sind, ästhetische Operationen durchzuführen, auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- An Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** sind Schönheitsoperationen verboten.
- Zwischen 16 und 18 Jahren ist zusätzlich die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, und es ist nachweislich eine psychologische oder psychotherapeutische Beratung durchzuführen.
- Generell werden strengere Anforderungen an die **ärztliche Aufklärung** vorgeschrieben. Verlangt wird zB. eine Fotodokumentation über den Status vor dem geplanten Eingriff und über das Ergebnis des durchgeführten Eingriffes, weiters eine genaue Aufklärung über die Kosten einer ästhetischen Operation.
Die ärztliche Aufklärung muss schriftlich dokumentiert werden, der Patient muss schriftlich einwilligen und es müssen mindestens zwei Wochen dazwischen liegen. Bei Personen zwischen 16 und 18 Jahren müssen vier Wochen dazwischen liegen.
- Bei Verdacht auf eine krankheitswertige psychische Störung ist eine psychologische oder psychotherapeutische Beratung zu veranlassen.

- Bei ästhetischen Operationen und Behandlungen greifen überdies **strengere Werbevorschriften**. Bei Verstoß dagegen wird der ÖÄK, den Landesärztekammern und den Patientenvertretungen das Recht auf Unterlassungsklagen eingeräumt.
- Für jeden Patienten muss ein eigener Operationspass angelegt werden.
- Bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler bei der ästhetischen Behandlung oder Operation sind die Nachbehandler verpflichtet, die Krankenversicherungsträger zur Prüfung allfälliger Regressansprüche zu informieren.
- Bei Verstößen gegen das ÄsthOpG drohen Verwaltungsstrafen bis Euro 15.000,--, im Wiederholungsfall oder bei besonderer Gefährdung bis Euro 25.000,--.

Dieses Gesetz soll mit 1.1.2013 in Kraft treten.

Sobald uns der Gesetzestext vorliegt, werden wir ihn auf der Homepage veröffentlichen, ebenso die Verordnungen der ÖÄK.

Linz, am 10. Juli 2012

Dr. Maria Leitner